

§ 4 Arbeitshilfen

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Rechtsprechungslexikon	1	Rotlichtverstoß	308
Abstandsmessung	2	Standardisierte Messverfahren	316
Abstandsmessverfahren/ Urteilsgründe	37	Trunkenheitsfahrt	317
Abstandsverstoß/Rechtfertigung	58		
Abstandsverstoß/Tatbestands- mäßigkeit	59	B. Richtlinien für die	
Abstandsverstoß, Vorwerfbarkeit	63	Geschwindigkeitsüberwachung	
Beweisverwertungsverbot	66	der einzelnen Bundesländer	337
Bildidentifikation/Täter- identifizierung	80	I. Baden-Württemberg	337
Eichung	112	II. Bayern	338
ESO-Lichtschranke/Lichtschranken- messverfahren	123	III. Berlin	339
Geschwindigkeitsmessung/ Urteilsgründe	138	IV. Brandenburg	340
Lasermessverfahren	188	V. Bremen	341
Messgeräte	203	VI. Hamburg	342
Messung durch Nachfahren	250	VII. Hessen	343
Messung durch Nachfahren/Nacht- zeit	276	VIII. Mecklenburg-Vorpommern	344
Poliscan Speed	293	IX. Niedersachsen	345
Radarmessverfahren	303	X. Nordrhein-Westfalen	346
		XI. Rheinland-Pfalz	347
		XII. Saarland	348
		XIII. Sachsen	349
		XIV. Sachsen-Anhalt	350
		XV. Schleswig-Holstein	351
		XVI. Thüringen	352

A. Rechtsprechungslexikon

1 *Hinweise zum Rechtsprechungslexikon*

Bei diesen Rechtsprechungsnachweisen handelt es sich um ausgewählte Entscheidungen und die dazu gehörigen Fundstellen aus neuerer Zeit. Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das wäre angesichts der Vielzahl der gerichtlichen Entscheidungen auch kaum leistbar.

Zum Inhalt:

- Die aufgeführten Entscheidungen behandeln nur Messverfahren und damit zusammenhängende Fragen.
- Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Nicht aufgenommen worden sind aus Platzgründen die (amtsgerichtlichen) Entscheidungen zur Akteneinsicht (s. dazu oben die Rechtsprechungsübersicht in § 3 Rdn 178 ff.
- Ebenfalls nicht mehr enthalten sind die Entscheidungen, die sich mit den Auswirkungen des Beschlusses des BVerfG v. 11.8.2009 – 2 BvR 941/08 – befassen, da die Fragen in der Praxis nicht mehr eine so große Rolle spielen (vgl. dazu aber noch die Rechtsprechungsübersicht in § 3 Rdn 21).
- Schließlich enthält die Rechtsprechungsübersicht auch keine Entscheidungen (mehr), die Fahrverbotsfragen betreffen, da deren Zusammenstellung den Platzrahmen sprengen würde.

Wir haben davon abgesehen, die Entscheidungen auf einer dem Buch beigelegten CD-ROM abrufbar zu speichern. Die Entscheidungen können nämlich, soweit sie nicht veröffentlicht sind, über das Aktenzeichen gesucht und nachgeschlagen werden.

Abstandsmessung

2 ■ **Abstandsmessung aus vorausfahrendem Polizeifahrzeug**

Redaktioneller Leitsatz:

Nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung muss ein Abstandsmessverfahren, das auch gerichtlicher Schuldfeststellung zugrunde gelegt werden kann, nach festen Regeln oder Richtlinien durchgeführt werden. Das gilt auch für Fälle, in denen von einem Polizeifahrzeug aus durch den Rückspiegel ein unzulässig niedriger Abstand des nachfolgenden Fahrzeugs beobachtet und nach Anhalten jenes Fahrzeugs auf einer Standspur eine Rekonstruktion des Abstandes an Hand von Merkmalen vorgenommen wird, die die Polizeibeamten sich bei der Beobachtung durch den Rückspiegel eingepägt hatten.

OLG Bremen, Beschl. v. 24.9.2015 – 1 SsBs 67/15

Amtlicher Leitsatz:

3

1. Eine verwertbare Abstandsmessung aus dem vorausfahrenden Polizeifahrzeug durch Beobachtung mittels Rückspiegel kann durch den Fahrer allein nicht stattfinden.
2. Auch eine Abstandsbestimmung mittels Nachstellen des Abstands auf einem Auto-
bahnparkplatz reicht allein nicht zum Nachweis des Abstandsverstößes aus.

*AG Lüdinghausen, Urt. v. 25.8.2008 – 19 OWi – 89 Js 780/08–83/08 = DAR 2008, 655 =
NSTZ-RR 2009, 26 = NZV 2009, 159 = VA 2008, 212 = VRR 2009, 71*

■ Abstandsmessung durch Schauen

4

Amtlicher Leitsatz:

Ein Abstandsmessverfahren, das gerichtlichen Schuldfeststellungen zugrunde gelegt werden kann, muss grundsätzlich nach festen Regeln oder Richtlinien durchgeführt werden. Die mit der Anwendung betrauten Personen müssen geschult und ausreichend erfahren sein.

OLG Hamm, Beschl. v. 24.10.2000 – 3 Ss OWi 968/00

■ Abstandsschätzung

5

Amtlicher Leitsatz:

Bei der Beurteilung der Verlässlichkeit einer Schätzung des Abstands hintereinander fahrender Kraftfahrzeuge hat der Tatrichter dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine hinreichend genaue Abstandsschätzung ungeübten Personen in der Regel nicht möglich ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.10.1999 – 2a Ss (OWi) 263/99 – (OWi) 74/99 II = DAR 2000, 79 = VRS 98, 155

■ Angabe des Messverfahrens

6

Amtlicher Leitsatz:

Die Verurteilung wegen Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstandes muss Angaben dazu enthalten, aufgrund welchen Messverfahrens die Abstandsberechnung, ggf. unter Abzug einer Toleranz, erfolgt ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 15.10.2007 – 4 Ss OWi 673/07

■ Brückenabstandsmessverfahren

7

Amtlicher Leitsatz:

1. Die von der Polizei in Bayern vor dem 5.7.2007 im Rahmen des so genannten Brückenabstandsmessverfahrens praktizierten Videoabstandsmessungen unter Einsatz des Charaktergenerators vom Typ CG-P 50 E des Herstellers JVC/Piller erfüllen nicht

die Voraussetzungen eines standardisierten Messverfahrens, wenn die Messung nicht in Kombination mit einer Videokamera des Herstellers JVC durchgeführt wurde.

2. In diesen Fällen darf sich das Tatgericht bei der Feststellung und Darstellung der Beweisgründe im Urteil nicht auf die Mitteilung des Messverfahrens, die entsprechend den Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsüberwachung ermittelten Ergebnis-Werte sowie auf die auch sonst bei einer Brückenabstandsmessung gebotenen Feststellungen, etwa zu etwaigen Abstandsveränderungen innerhalb der der eigentlichen Messstrecke vorgelagerten Beobachtungsstrecke beschränken.

OLG Bamberg, Beschl. v. 18.12.2007 – 3 Ss OWi 1662/07 = DAR 2008, 98 = VA 2008, 52 = VRR 2008, 73

8 ■ Darlegung einer Abstandsmessung durch ein standardisiertes Verfahren

Amtlicher Leitsatz:

Zu den Anforderungen an die Ausführungen im tatrichterlichen Urteil bei Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes.

OLG Hamm, Beschl. v. 15.3.2004 – 2 Ss OWi 162/04 = VRS 106, 466

9 ■ Durch Beobachtung mittels Rückspiegel

Amtlicher Leitsatz:

1. Eine verwertbare Abstandsmessung aus dem vorausfahrenden Polizeifahrzeug durch Beobachtung mittels Rückspiegel kann durch den Fahrer allein nicht stattfinden.
2. Auch eine Abstandsbestimmung mittels Nachstellen des Abstands auf einem Auto-
bahnparkplatz reicht allein nicht zum Nachweis des Abstandsverstoßes aus.

AG Lüdinghausen, Urt. v. 25.8.2008 – 19 OWi – 89 Js 780/08–83/08 = DAR 2008, 655 = NSiZ-RR 2009, 26 = NZV 2009, 159 = VA 2008, 212 = VRR 2009, 71

10 ■ Durch Nachfahren Innerorts

Redaktioneller Leitsatz:

Bei einer innerörtlichen Geschwindigkeits- und Abstandsmessung durch Nachfahren sind Anforderungen, die für Messungen durch Nachfahren außerhalb geschlossener Ortschaften entwickelt worden sind, bei denen die Sicht- und Beleuchtungsverhältnisse regelmäßig schlechter und die Abstände zum gemessenen Fahrzeug wesentlich größer sind, nicht anzuwenden.

OLG Hamm, Beschl. v. 19.3.2009 – 3 Ss OWi 94/09

■ Durch Schauen

11

Amtlicher Leitsatz:

Ein Abstandsmessverfahren, das gerichtlichen Schuldfeststellungen zugrunde gelegt werden kann, muss grundsätzlich nach festen Regeln oder Richtlinien durchgeführt werden. Die mit der Anwendung betrauten Personen müssen geschult und ausreichend erfahren sein.

OLG Hamm, Beschl. v. 24.10.2000 – 3 Ss OWi 968/00

■ Durch Vorausfahren

12

Amtlicher Leitsatz:

Ein Abstandsmessverfahren, das gerichtlichen Schuldfeststellungen zugrunde gelegt werden kann, muss grundsätzlich nach festen Regeln oder Richtlinien durchgeführt werden. Die mit der Anwendung betrauten Personen müssen geschult und ausreichend erfahren sein.

OLG Hamm, Beschl. v. 24.10.2000 – 3 Ss OWi 968/00

■ Durch Vorausfahren und anschließende Rekonstruktion

13

Redaktioneller Leitsatz:

Nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung muss ein Abstandsmessverfahren, das auch gerichtlicher Schuldfeststellung zugrunde gelegt werden kann, nach festen Regeln oder Richtlinien durchgeführt werden. Das gilt auch für Fälle, in denen von einem Polizeifahrzeug aus durch den Rückspiegel ein unzulässig niedriger Abstand des nachfolgenden Fahrzeugs beobachtet und nach Anhalten jenes Fahrzeugs auf einer Standspur eine Rekonstruktion des Abstandes an Hand von Merkmalen vorgenommen wird, die die Polizeibeamten sich bei der Beobachtung durch den Rückspiegel eingeprägt hatten.

OLG Bremen, Beschl. v. 24.9.2015 – 1 SsBs 67/15

■ Feststellung tatsächlicher Grundlagen

14

Redaktioneller Leitsatz:

Ein Urteil, das sich mit einer Geschwindigkeits- und Abstandsmessung befasst, muss grds. feststellen, auf welcher tatsächlichen Grundlage die Geschwindigkeitsfeststellung und die Abstandsmessung beruhen. Dazu gehören insb. Angaben darüber, ob die Messungen durch elektronische Aufzeichnungen oder durch Ablesen, durch stationäre Geräte oder aus einem fahrenden Fahrzeug erfolgten, wie lang ggf. die Verfolgungsstrecke und der Abstand des Polizeifahrzeugs zu dem verfolgten Fahrzeug waren, auf welche

Fahrstrecke sich die Abstandsunterschreitung erstreckte und welcher Toleranzabzug bei der Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung vorgenommen worden ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 26.2.2009 – 3 Ss OWi 871/08 = DAR 2009, 156 = VRR 2009, 1950 = VA 2009, 103

15 Redaktioneller Leitsatz:

Zur Nichteinhaltung des erforderlichen Abstands eines PKW zu einem vorausfahrenden PKW und zur Berechnung des erforderlichen und des gefährdenden Abstandes unter Zugrundelegung des Tachowertes

AG Starnberg, Urt. v. 28.9.2001 – 3 OWi 55 Js 8160/01

16 ■ VKS

Amtlicher Leitsatz:

1. Bei der Abstandsmessung mit dem Verkehrsüberwachungsgerät VKS, Softwareversion 3.01 des Herstellers VIDIT handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.
2. Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen §§ 4 Abs. 1, 49 Abs. 1 Nr. 4 StVO, dem eine Abstandsmessung mit diesem Gerät zugrunde liegt, muss der Tatrichter in den Urteilsgründen zur Messung grundsätzlich nur das angewendete Messverfahren, die gemessene Geschwindigkeit nebst Toleranzabzug sowie den ermittelten vorwerfbaren Abstandswert feststellen.
3. Sicherheitsabschläge von dem festgestellten vorwerfbaren Abstandswert sind nicht generell veranlasst.
4. Ausführungen zur Ordnungsgemäßheit des Messverfahrens muss der Tatrichter in den Urteilsgründen nur dann machen, wenn entweder konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler vorliegen oder ein solcher von dem Betroffenen oder einem anderen Verfahrensbeteiligten behauptet werden.

OLG Dresden, Beschl. v. 8.7.2005 – Ss (OWi) 801/04 = DAR 2005, 637 = VRS 109, 196

17 Redaktioneller Leitsatz:

Bei dem Messverfahren VKS handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren. Daraus folgt, dass der Tatrichter grundsätzlich neben dem angewandten Messverfahren des VKS 3.0 Version 3.1 nur die gemessene Geschwindigkeit nebst Toleranzabzug sowie den ermittelten vorwerfbaren Abstandswert feststellen muss.

OLG Bamberg, Beschl. v. 22.2.2012 – 3 Ss OWi 100/12 = DAR 2012, 268 = VA 2012, 101 = VRR 2012, 163 (LS)

AG Recklinghausen, Urt. v. 11.2.2011 – 29 OWi – 56 Js 81/10 – 12/10

■ Messung der Unterschreitung durch Nachfahren

18

Amtlicher Leitsatz:

Bei der Überprüfung eines zwischen vorauszahlenden Fahrzeugen eingehaltenen geringen Abstands kann eine zuverlässige Einschätzung aus dem folgenden Messfahrzeug nur erfolgen, wenn dieses schräg versetzt zu den anderen (auf demselben Fahrstreifen befindlichen) Fahrzeugen geführt wird.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.7.2002 – 2a Ss (OWi) 107/02 – (OWi) 30/02 II

■ Messung durch Nachfahren

19

Amtlicher Leitsatz:

1. Allein der Umstand, dass der Verteidiger mit der Begründung der Rechtsbeschwerde seine Ausführungen nur gegen die verhängten Rechtsfolgen richtet, rechtfertigt in der Regel noch nicht, von einer nachträglichen Konkretisierung der Rechtsbeschwerde im Sinne einer Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch auszugehen.
2. Im Falle der Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren sind in den Urteilsgründen in der Regel nicht nur die Länge der Messstrecke, der – ungefähre – Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug und die Höhe des Sicherheitsabchlages festzustellen, sondern auch die Orientierungspunkte, die die Schätzung des Abstandes zu dem vorausfahrenden Fahrzeug des Betroffenen ermöglicht haben.

OLG Hamm, Beschl. v. 13.12.2001 – 3 Ss OWi 960/01 = VRS 104, 312

■ Messungsungenauigkeit

20

Amtlicher Leitsatz:

1. Das ProViDa-System – auch Police-Pilot-System genannt – ist als standardisiertes Messverfahren zur Geschwindigkeitsermittlung anerkannt. Zum Ausgleich systemimmanenter Messungenauigkeiten reicht ein Toleranzabzug von 5 % der gemessenen Geschwindigkeit aus.
2. Das ProViDa-System ist zur kombinierten Geschwindigkeits- und Abstandsmessung besonders geeignet. Da die Abstände zu vorausfahrenden Fahrzeugen – anders als die Geschwindigkeit – nicht elektronisch gemessen, sondern unter Auswertung des Videobandes errechnet werden, genügt jedoch die bloße Bezeichnung des angewandten Verfahrens im Urteil nicht. Die Auswertung und Berechnung müssen vielmehr in den Urteilsgründen verständlich und widerspruchsfrei dargelegt werden, um eine rechtsbeschwerdegerichtliche Überprüfung zu ermöglichen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.6.2000 – 2b Ss (OWi) 125/00 – (OWi) 52/00 I = DAR 2001, 374 = VRS 99, 133

21 ■ Police-Pilot-System

Amtlicher Leitsatz:

1. Das ProViDa-System – auch Police-Pilot-System genannt – ist als standardisiertes Messverfahren zur Geschwindigkeitsermittlung anerkannt. Zum Ausgleich systemimmanenter Messungenauigkeiten reicht ein Toleranzabzug von 5 % der gemessenen Geschwindigkeit aus.
2. Das ProViDa-System ist zur kombinierten Geschwindigkeits- und Abstandsmessung besonders geeignet. Da die Abstände zu vorausfahrenden Fahrzeugen – anders als die Geschwindigkeit – nicht elektronisch gemessen, sondern unter Auswertung des Videobandes errechnet werden, genügt jedoch die bloße Bezeichnung des angewandten Verfahrens im Urteil nicht. Die Auswertung und Berechnung müssen vielmehr in den Urteilsgründen verständlich und widerspruchsfrei dargelegt werden, um eine rechtsbeschwerdegerichtliche Überprüfung zu ermöglichen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.6.2000 – 2b Ss (OWi) 125/00 – (OWi) 52/00 I = DAR 2001, 374 = VRS 99, 133

22 ■ ProViDa-System

Amtlicher Leitsatz:

Ist die – überhöhte – Geschwindigkeit unter Anwendung des standardisierten ProViDa-Systems gemessen worden, so genügt es, wenn der Tatrichter im Urteil das angewendete Messverfahren und das nach Abzug der Messtoleranz ermittelte Messergebnis mitteilt.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.6.2000 – 2b Ss (OWi) 95/00 – (OWi) 59/00 I = VRS 99, 297 = DAR 2001, 133 (LS)

23 Amtlicher Leitsatz:

Zum erforderlichen Umfang der Feststellungen bei einer nach dem Pro-Vida-Verfahren durchgeführten Abstandsmessung.

OLG Hamm, Beschl. v. 11.3.2003 – 1 Ss OWi 617/03

24 Redaktioneller Leitsatz:

Bei einer Messung aus einem fahrenden Polizeifahrzeug unter Verwendung des ProViDa 2000 Modular-Systems handelt es sich nicht um ein standardisiertes Messverfahren: Deshalb muss der Tatrichter in den Urteilsgründen nicht nur das Verfahren bezeichnen, sondern auch die Auswertung und Berechnung der Messung im Einzelnen darlegen.

OLG Hamm, Beschl. v. 4.12.2008 – 3 Ss OWi 871/08 = DAR 2009, 156 = VA 2009, 103 = VRR 2009, 195

■ Sicherheitsabschlag

25

Redaktioneller Leitsatz:

1. Zur Feststellung der Geschwindigkeit und Abstände der Fahrzeuge kann die Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens mittels einer vom Hubschrauber aus geführten Videokamera ein zulässiges Beweismittel sein.
2. Bei der Würdigung der Messergebnisse muss möglichen Ungenauigkeiten bei der Ermittlung der Geschwindigkeit durch einen Sicherheitsabschlag, bei der Ermittlung des Abstandes durch einen Zuschlag zur rechnerisch bestimmten Geschwindigkeit i.H.v. jeweils 10 % Rechnung getragen werden (zur Geschwindigkeitsmessung aus einem Polizeihubschrauber s. OLG Hamm VRS 50, 68).

OLG Koblenz, Beschl. v. 7.8.1992 – 1 Ss 113/92 = DAR 1992, 471 = NJW 1993, 215 = NZV 1992, 495 = VRS 83, 459

■ Toleranzabzug

26

Redaktioneller Leitsatz:

Bei einer Abstandsmessung mittels des sog. Video-Abstands-Messverfahrens handelt es sich zumindest im Fall der Verwendung einer PAL-Videokamera um ein standardisiertes Messverfahren, bei dem kein Zusatztoleranzabzug vorzunehmen ist.

AG Lüdinghausen, Urt. v. 12.11.2007 – 19 OWi – 89 Js 1800/07–191/07 = DAR 2008, 160 = NZV 2008, 109 = VA 2008, 34 = VRR 2008, 77

■ Unbrauchbarmachung der von Kameras einer Verkehrsüberwachungsanlage gefertigten Aufnahmen

27

Amtlicher Leitsatz:

Das Anbringen von Reflektoren, mit denen die von der Kamera einer Verkehrsüberwachungsanlage gefertigte Aufnahme unbrauchbar gemacht wird, erfüllt nicht den Tatbestand der Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 Abs. 3 StGB). Es kommt jedoch eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB in Betracht.

OLG München, Beschl. v. 15.5.2006 – 4 StRR 53/06 = SVR 2007, 430

■ Unterschreitung eines Gefährdungsabstands

28

Amtlicher Leitsatz:

Einer Verurteilung nach §§ 4 Abs. 1 S. 1, 49 Abs. 1 Nr. 4 StVO i.V.m. Nrn. 6.1, 6.2 (ab 1.1.2002 Nrn. 12.5, 12.6) BKatV ist der an der Messlinie mittels einer Videoabstandsmessanlage (VAMA) festgestellte Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug zu Grunde zu legen, wenn feststeht, dass der Betroffene auch über eine Strecke von 250 m –

300 m vor der Messlinie den Gefährdungsabstand schuldhaft unterschritten hatte. Geringfügige, nach der Lebenserfahrung regelmäßig auftretende, mit keinem der eingesetzten Messverfahren exakt fassbare und deshalb nie ausschließbare Abstandsschwankungen sind unbeachtlich.

OLG Koblenz, Beschl. v. 2.5.2002 – 1 Ss 75/02 = VA 2002, 156

29 ■ Verkehrsüberwachungsgerät VKS 3.01

Amtlicher Leitsatz:

1. Bei der Abstandsmessung mit dem Verkehrsüberwachungsgerät VKS, Softwareversion 3.01 des Herstellers VIDIT handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.
2. Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen §§ 4 Abs. 1, 49 Abs. 1 Nr. 4 StVO, dem eine Abstandsmessung mit diesem Gerät zugrunde liegt, muss der Tatrichter in den Urteilsgründen zur Messung grundsätzlich nur das angewendete Messverfahren, die gemessene Geschwindigkeit nebst Toleranzabzug sowie den ermittelten vorwerfbaren Abstandswert feststellen.
3. Sicherheitsabschläge von dem festgestellten vorwerfbaren Abstandswert sind nicht generell veranlasst.
4. Ausführungen zur Ordnungsgemäßheit des Messverfahrens muss der Tatrichter in den Urteilsgründen nur dann machen, wenn entweder konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler vorliegen oder ein solcher von dem Betroffenen oder einem anderen Verfahrensbeteiligten behauptet werden.

OLG Dresden, Beschl. v. 8.7.2005 – Ss (OWi) 801/04 = DAR 2005, 637 = VRS 109, 196

30 ■ Verlässlichkeit einer Schätzung

Amtlicher Leitsatz:

Bei der Beurteilung der Verlässlichkeit einer Schätzung des Abstands hintereinander fahrender Kraftfahrzeuge hat der Tatrichter dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine hinreichend genaue Abstandsschätzung ungeübten Personen in der Regel nicht möglich ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.10.1999 – 2a Ss (OWi) 263/99 – (OWi) 74/99 II = DAR 2000, 79 = VRS 98, 155

31 ■ Videobstandsmessanlage (VAMA)

Amtlicher Leitsatz:

1. § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bildet für die von der Polizei in Bayern im Rahmen des sog. Brückenabstandsmessverfahrens (VAMA) durchgeführten anlassbezogenen Videoaufzeichnungen zur Identifizierung Betroffener

eine hinreichende gesetzliche Rechtsgrundlage für damit verbundene Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

2. Ein Beweisverwertungsverbot für die mit diesem Messverfahren gewonnenen Ergebnisse besteht nicht.

OLG Bamberg, Beschl. v. 16.11.2009 – 2 Ss OWi 1215/09 = NJW 2010, 100 = DAR 2010, 26 = zfs 201, 50 = NZV 2010, 98 = VRR 2009, 468 = StRR 2009, 475

Redaktioneller Leitsatz:

32

1. Zur Abstandsmessung ist das Video-Abstands-Messverfahren (VAMA) geeignet.
2. Bis zu einer Geschwindigkeit von 154 km/h muss ein Sicherheitsabschlag auf den im Nahbereich festgestellten Abstand nicht erfolgen.
3. Um das Fahrverhalten der Beteiligten im Fernbereich zu beurteilen, ist es ausreichend, den Videofilm in Augenschein zu nehmen.

OLG Hamm, Beschl. v. 28.10.1993 – 1 Ss (OWi) 426/92 = NZV 1994, 120

Redaktioneller Leitsatz:

33

1. Die in § 4 Abs. 3 StVO enthaltene Bestimmung stellt nicht auf eine konkrete Gefährdung ab; vielmehr schreibt diese Bestimmung ausdrücklich die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 50 m bei einem Lkw von über 3,5 t auf der Autobahn bei einer Geschwindigkeit von über 50 km/h vor.
2. Es stellt keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und auch kein Hindernisgrund für eine Verurteilung dar, soweit Kraftfahrer mit ausländischem Kennzeichen beim Videoabstandsmessverfahren (VAMA) nicht verfolgt und belangt werden können.

AG Lüdinghausen, Urt. v. 17.4.2002 – 10 OWi 15 Js 333/02–37/02 = DAR 2002, 368

■ **Wesentlich höhere Geschwindigkeit**

34

Amtlicher Leitsatz:

1. Ein Geschwindigkeitsüberschuss von 9,8 km/h stellt beim Überholen eines LKW auf einer Bundesautobahn jedenfalls bei hohem Verkehrsaufkommen nicht eine „wesentlich höhere Geschwindigkeit“ dar.
2. Zu den Besonderheiten der Messung der Differenzgeschwindigkeit durch ein Messverfahren (hier: VAMA), das durch in dem Verfahren selbst enthaltene Toleranzen das überholende und das überholte Fahrzeug „verlangsamt“.

AG Lüdinghausen, Urt. v. 19.12.2005 – 10 OWi 89 Js 2124/05–248/05 = NStZ-RR 2006, 384 = NZV 2006, 492 = VRR 2006, 437